



## **Arbeits- und Hausordnung für die Auszubildenden der Ausbildungswerkstatt des Marinearsenals - Arsenalbetrieb -**

### **1. Allgemeines**

- 1.1. Für die Dauer der im Berufsausbildungsvertrag festgelegten Zeit ist der Auszubildende<sup>1</sup> Angehöriger des Marinearsenals. Der Auszubildende hat sich so zu verhalten, wie es von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes erwartet wird. Er hat in dieser Zeit gem. § 13 Nr. 1 bis 6 BBiG und § 4 Nr. 3 und 4 Berufsausbildungsvertrag den Weisungen des Ausbildungspersonals und anderer weisungsberechtigter Personen zu folgen und die für die Ausbildungsstätte geltenden Ordnungen zu beachten.
- 1.2. Zu Beginn der Ausbildung erhält der Auszubildende Arbeitskleidung. Diese ist pfleglich zu behandeln und an den Tagen, die durch Aushang an der Werkzeugausgabe bekannt gegeben werden, zur Reinigung abzugeben. Das Reinigen der Arbeitskleidung geschieht in so kurzen Abständen, dass jeder Auszubildende die Möglichkeit hat, in einem sauberen, ordentlichen Arbeitsanzug zur Ausbildung zu erscheinen. Privat beschaffte Arbeitskleidung (z.B. Arbeitskittel) muss auch privat gereinigt und instand gehalten werden.  
Das Verlassen des Marinearsenalgeländes aus nicht dienstlichen Gründen (z.B. Mittagspause, Dienstende, Behördengang ...) ist in Arbeitskleidung nicht gestattet. Näheres regelt die Anzugordnung (Anlage 1).
- 1.3. Der Auszubildende erhält einen Dienstausweis. Führer von Kraftfahrzeugen, die ihr Kraftfahrzeug im Dienstbereich parken, haben sich vom gewerblichen Wachpersonal, Wache Tor 1 eine Parkerlaubniskarte ausstellen zu lassen. Der Dienstausweis ist beim Passieren der Arsenal-Tore unaufgefordert der gewerblichen Wache vorzuzeigen und stets sorgfältig aufzubewahren. Die Parkerlaubniskarte ist mit Einfahren in die Liegenschaft hinter der Windschutzscheibe sichtbar auszulegen. Der Verlust des Dienstausweises und/oder der Parkerlaubniskarte ist der Ausbildungsleitung sofort mitzuteilen.
- 1.4. Innerhalb des Marinearsenals gilt die Kasernen- und Hafenanordnung. In der gesamten Liegenschaft besteht ein uneingeschränktes Film- und Fotografierverbot ! (s. auch Pkt 1.16)  
Über dienstliche Angelegenheiten ist gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Die Weitergabe von dienstlichen Inhalten jeglicher Art in die sozialen Netzwerke ( Facebook, WhatsApp etc) ist untersagt und kann bei Verstößen zu arbeitsrechtlichen Folgen führen.  
Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung gelten sinngemäß. Die zulässige

---

<sup>1</sup> Für die Lesbarkeit wird auf die Nennung der weiblichen Form verzichtet.

Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge beträgt 25 km/h. Werksfahrzeugen (Kräne, Gabelstapler ...) gegenüber gilt besondere Aufmerksamkeit. Das Parken ist grundsätzlich nur in den gekennzeichneten Parkflächen auf dem zugewiesenen Parkplatz Nr.12 gestattet. Parken außerhalb von Parkplätzen, insbesondere auf Kaianlagen, Straßen, neben und vor Hallen und Gebäuden ist verboten. Ein Verstoß gegen die geltenden Bestimmungen kann den Entzug der Parkerlaubnis zur Folge haben.

1.5. Die Ausbildungszeit in der Ausbildungswerkstatt ist festgesetzt:

Mo - Do von 6<sup>40</sup> Uhr bis 15<sup>30</sup> Uhr  
Fr von 6<sup>40</sup> Uhr bis 12<sup>20</sup> Uhr

Die Frühstücks- und Mittagspausen sind wie folgt geregelt:

Frühstückspause: 9<sup>00</sup> Uhr bis 9<sup>20</sup> Uhr.  
Mittagspause: Mo – Do 11<sup>45</sup> Uhr bis 12<sup>25</sup> Uhr,  
Fr entfällt, da 12<sup>20</sup> Uhr Dienstschluss.

Die zur Erfüllung der 39-Stunden Woche fehlende halbe Stunde ist von den Auszubildenden dafür zu nutzen, die Ausarbeitungsmappen und Tätigkeitsnachweise zu Hause zu führen und gestellte Hausarbeiten zu erledigen.

1.6. Die Auszubildenden haben die Möglichkeit, in der Kantine (Geb. 14) gegen Bezahlung an der Mittagsverpflegung teilzunehmen.

1.7. Der Auszubildende ist verpflichtet, pünktlich am Arbeitsplatz zu erscheinen, sowie die festgelegten Pausen einzuhalten. **Dienstbeginn ist am Arbeitsplatz!**

1.8. Lehrmittel für den Berufsschulunterricht hat der Auszubildende auf eigene Kosten zu beschaffen (§ 14 Nr. 19 BBiG).

1.9. Bei Fernbleiben von der Ausbildung und/oder vom Berufsschulunterricht ist die Ausbildungsleitung unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer morgens bis spätestens 7<sup>00</sup> Uhr zu unterrichten. **Bei Fernbleiben vom Berufsschulunterricht reicht eine Benachrichtigung der Schule nicht aus, auch der Ausbildungsbetrieb ist bis 8<sup>00</sup> Uhr zu unterrichten!**  
Nur bei eigener Verhinderung kann dies auch durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder andere nahestehende Personen geschehen.

**(Telefonanschlüsse 04421 / 49-2477 o. 49-2233)**

Spätestens ab dem 4. Tag ist eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung im Büro der Ausbildungsleitung vorzulegen, sofern für den Einzelnen nichts anderes bestimmt wurde. Bei häufigen Fehlzeiten kann die Zulassung zur Prüfung vom Prüfungsausschuss verweigert werden.

Wenn ein Unfall, dienstlich oder außerdienstlich, vorliegt, ist dies besonders anzugeben. (siehe auch Pkt. 7.5)

1.10. Der Erholungsurlaub wird nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes i.V. mit dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) gewährt. Erholungsurlaub ist grundsätzlich planbar und daher mindestens 14 Tage vor Urlaubsantritt zu beantragen. Die Kernurlaubszeiten werden von der Leitung der Ausbildungswerkstatt im Einvernehmen mit dem Personalrat und der Jugendvertretung

festgesetzt.

Die Kernurlaubszeiten fallen in die Berufsschulferien.

Auch bei evtl. nur kurzen Abwesenheiten aus persönlichen Gründen (z.B. Führerscheinprüfung ...) ist grundsätzlich für diesen Tag Urlaub zu nehmen.

Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung werden nur nach den für den öffentlichen Dienst geltenden Vorschriften gewährt. Sie sind rechtzeitig vor Antritt schriftlich zu beantragen.

Fällt der Urlaub, die Dienstbefreiung oder der Sonderurlaub auf einen Schultag, so ist vor Antragstellung die schriftliche Genehmigung der Schule beizubringen und dem Urlaubsantrag hinzuzufügen.

**Ohne Genehmigung der Schule kann kein Urlaub gewährt werden.**

- 1.11. Änderung der persönlichen Verhältnisse (z.B. Anschrift, Familienstand usw.) sind unverzüglich dem Büro der Ausbildungswerkstatt mitzuteilen.
- 1.12. Das Rauchen ist nur an den dafür vorgesehenen Örtlichkeiten gestattet. Umkleide-, Wasch-, Dusch- und Sanitärräume sind keine Aufenthalts-, Ess- oder Raucherräume. Das Rauchen innerhalb des Gebäudes ist grundsätzlich verboten.

**Rauchen ist minderjährigen Auszubildenden nicht gestattet!**

- 1.13. Der Genuss von alkoholischen Getränken ist im Marinearsenal verboten!
- 1.14. Das Mitbringen, der Genuss, sowie der Handel mit Rauschgiften (z.B. Hasch, Heroin usw.) ist verboten. Bei dem Verdacht eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz (BTM-Gesetz) wird unverzüglich eine polizeiliche Untersuchung eingeleitet.
- 1.15. Die Mitnahme von Hieb-, Stich- und Schusswaffen jeglicher Art in den Dienstbereich des Marinearsenals ist verboten.
- 1.16. Die Benutzung von Handys bzw. Smartphones während der Arbeitszeit ist nicht gestattet. Die militärische Sicherheit ist auf dem Arsenalgelände zu beachten.

## **2. Umkleide-, Wasch-, Dusch- und Sanitärräume**

- 2.1. Die Umkleide-, Wasch-, Dusch- und Sanitärräume sind im besonderen Maße pfleglich zu behandeln. Grobe Verschmutzungen sind zu vermeiden, bzw. umgehend mit geeigneten Mittel zu entfernen (z.B. durch die Benutzung der Toilettenbürste ...).
- 2.2. Jeder Auszubildende hat die Pflicht, Defekte an den Anlagen und Einrichtungen (z.B. Verstopfungen, tropfende Wasserhähne etc.) umgehend dem Büro der Ausbildungswerkstatt zu melden.
- 2.3. Der vom Ausbildungsbetrieb zur Verfügung gestellte Spind muss vom Auszubildenden mit einem Vorhängeschloss und einem Namensschild versehen werden. Der Spind ist zur Vermeidung von Diebstählen stets verschlossen zu halten. Der Spind dient der Aufbewahrung des persönlichen Eigentums, insbesondere von Bekleidung. Er ist kein Aufbewahrungsort für alte, abgetretene Schuhe, Putzlappen, Altpapier, abgetragene oder schmutzige Arbeitsanzüge, Abfall, als Ausschuss gefertigte Lehrarbeiten usw.. Er ist sowohl innen als auch außen in einem ordentlichen, sauberen Zustand zu halten.

Es werden vom Ausbildungspersonal unter Beteiligung der Jugendvertretung unregelmäßige Spindkontrollen durchgeführt.

- 2.4. Nach Dienstschluss sollte jeder Auszubildende sich gründlich waschen. Es besteht hierzu die Möglichkeit des Duschens. Die Duschzeit ist so einzurichten, dass der Auszubildende 30 Minuten nach Dienstschluss das Gebäude der Ausbildungswerkstatt verlassen kann.  
Nach dem Waschen sind Waschmittelrückstände (Handwaschmittel etc.) wegzuspülen. Die sanitären Anlagen (Waschbecken etc.) sind grob zu reinigen.

### **3. Verhalten in den Werkstätten**

- 3.1. Der Arbeitsplatz ist stets in Ordnung zu halten. Die Reinigung des Arbeitsplatzes, der Maschinen, Geräte und Werkstätten ist von den Auszubildenden in einem durch die Ausbilder festgelegten Rhythmus durchzuführen.
- 3.2. Für den ordnungsgemäßen Zustand und die Vollzähligkeit der ihm zugewiesenen Werkzeuge ist der Auszubildende verantwortlich. Verlust ist sofort durch eine Verlustmeldung über den Ausbildungsmeister schriftlich anzuzeigen. Dabei ist die genaue Verlustkette und die Ursache festzuhalten. Kontrollen hinsichtlich des Zustandes und der Vollzähligkeit werden in unregelmäßigen Abständen durchgeführt. Die Entnahme von Material, insbesondere aus einer anderen Werkstatt des Hauses, hat nur nach Rücksprache mit dem zuständigen Ausbildungsmeister / Ausbilder zu erfolgen.
- 3.3. Die dem Auszubildenden übergebenen Werkzeugmarken (10 Stck.) sind nur für die Werkzeugausgabe im Gebäude 33 gültig. Sie sind sorgfältig aufzubewahren. Der Verlust ist unverzüglich der Ausbildungsleitung zu melden (Missbrauchsgefahr). Für einen durch den Verlust von Werkzeugmarken entstandenen Schaden haftet der Auszubildende im Rahmen der geltenden Bestimmungen.
- 3.4. Die dem Auszubildenden im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragenen Arbeiten sind von ihm sorgfältig, gewissenhaft, ohne schuldhafte Verzögerung und unter Einhaltung der geltenden Unfallverhütungsvorschriften auszuführen.
- 3.5. Die Ausbildungsnachweise sind nach Weisung der zuständigen Ausbilder zu führen und pünktlich diesen unaufgefordert zur Durchsicht vorzulegen. Vollständige und lückenlose Ausbildungsnachweise sind Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.
- 3.6. Der Auszubildende hat an den Ausbildungsmaßnahmen (Werkunterricht, externe Ausbildungsveranstaltungen, Ausbildungsfahrten etc.) des Ausbildungsbetriebes teilzunehmen.
- 3.7. Der Auszubildende hat sich in der Gemeinschaft der Auszubildenden kameradschaftlich zu verhalten.
- 3.8. Der Auszubildende darf seinen Arbeitsplatz / -bereich nur mit Genehmigung des zuständigen Ausbilders verlassen.
- 3.9. Der sich im Gebäude befindende Aufzug darf von Auszubildenden nicht allein und nicht ohne Genehmigung des Ausbilders benutzt werden.

#### **4. Werkzeuge, Geräte und Maschinen**

- 4.1. Der Auszubildende ist gem. § 13 BBiG verpflichtet, Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln.
- 4.2. Unerlaubtes Hantieren an Maschinen und Geräten ist wegen der damit verbundenen Unfallgefahr nicht gestattet.
- 4.3. Beschädigungen und Defekte an Maschinen und Geräten ist aus Sicherheitsgründen umgehend dem zuständigen Ausbilder zu melden.
- 4.4. Auf Werkzeugmarken aus der Werkzeugausgabe entliehenes Werkzeug ist möglichst zum Feierabend, in begründeten Ausnahmefällen spätestens zum Wochenende, in ordnungsgemäßem, gereinigtem Zustand wieder abzugeben. Verlust oder Beschädigung ist umgehend der Werkzeugausgabe zu melden.
- 4.5. Die unrechtmäßige Mitnahme von Material oder Werkzeug ist Diebstahl und kann die sofortige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses zur Folge haben.
- 4.6. Das Ausleihen von Werkzeug und Gerät erfolgt gem. den Weisungen des Dienststellenleiters (Ausleihbedingungen - 001 v. Januar 1989) auf Leihschein.
- 4.7. Das Hereinbringen von privatem Material, Geräten, Werkzeugen o.ä. ist nur mit vorheriger Genehmigung des Ausbildungsleiters oder eines Ausbildungsmeisters gestattet. Vor dem Betreten des MARS-Geländes sind diese Gegenstände bei der zivilgewerblichen Wache Tor 1 anzumelden.
- 4.8. Eigenmächtiges Umarbeiten von Werkzeugen ist aus arbeitssicherheitstechnischen Gründen nicht gestattet.

#### **5. Verhalten in den Pausen**

- 5.1. Die Einrichtung der Pausenräume ist pfleglich zu behandeln. Die Verschmutzung der Räume und des Innenhofes ist zu vermeiden, bzw. unverzüglich zu beseitigen. Die vorhandenen Abfallbehälter sind zu nutzen. Der Abfall ist nach den geltenden Vorschriften und Weisungen getrennt zu sammeln (Glas, Wertstoff, Restmüll ...).
- 5.2. Während der Pausen sind die Werkstätten durch die Auszubildenden nicht zu betreten. Für die Einnahme der Verpflegung steht während der festgelegten Pausen der Aufenthaltsraum U 1 zur Verfügung.  
**Werkstatt-, Keller-, Wasch-, Duschräume, sowie die Toiletten sind keine Essplätze!**
- 5.3. Zum Aufenthalt im Freien steht der Innenhof südlich des Gebäudes zur Verfügung. Ausgenommen des Raucherbereiches sind Fahrrad- und Mopedstände sowie die Autoparkplätze keine Aufenthaltsorte.

#### **6. Ordnungsdienst / Reinigungsdienst / Raucherdienst**

- 6.1. Zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung und Sauberkeit in der Ausbildungswerkstatt Gebäude 33 werden im wöchentlichen Rhythmus zwei Ausbildungsmeister / Ausbilder zum Ordnungsdienst eingeteilt. In den Ordnungsdienst mit einbezogen ist auch der Magazinvärter.

## **Die Weisungen des Ordnungsdienstes sind in jedem Falle zu befolgen!**

- 6.2. Im Bedarfsfall können auch Auszubildende zum Ordnungsdienst herangezogen werden.
- 6.3. Zum regelmäßigem Reinigen der allgemein genutzten Räumlichkeiten der Ausbildungswerkstatt, sowie des direkten äußeren Umfeldes (Innenhof, Fahrradstand ..) können Auszubildende in Einvernehmen mit dem Personalrat und der Jugendvertretung durch eine gesonderte Regelung der Ausbildungsleitung beauftragt werden.
- 6.4. Für die Reinigung der Raucherbereiche erstellt die Jugendvertretung in eigener Verantwortung einen Reinigungsplan. Alle rauchenden Auszubildenden haben diesen Plan zu befolgen.
- 6.5. Im Bedarfsfall können Auszubildende auch für kleinere Renovierungsarbeiten an und in der Ausbildungswerkstatt herangezogen werden, wenn sie in direktem Zusammenhang mit der Ausbildungswerkstatt stehen.

## **7. Unfallverhütung**

- 7.1. Der Leiter des Arsenalbetriebes ist verpflichtet, zur Verhütung von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren Einrichtungen zu schaffen. Er hat Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen und muss die Beachtung dieser Vorschriften und Regelungen durchsetzen.
- 7.2. Der Auszubildende wird durch Belehrungen, Anweisungen und Hinweistafeln ständig auf die Verhütung von Unfällen hingewiesen. Er hat die Unfallverhütungsvorschriften unbedingt zu beachten und einzuhalten.
- 7.3. Die Unfallvertrauenspersonen (UVP) der Ausbildungswerkstatt werden durch Aushang bekannt gegeben. Bei ihnen liegen auch die Unfallverhütungsvorschriften zur Einsicht aus.
- 7.4. Die Arbeitsschutzbekleidung muss vorschriftsmäßig und zweckentsprechend getragen werden.  
Insbesondere haben Auszubildende
  - bereitgestellte Kopfhaube (Haarnetz) bei Arbeiten an Maschinen mit rotierenden Teilen so zu tragen, dass alle langen Haare sich tatsächlich in der Kopfhaube befinden,
  - die beim Ausführen von Schleif- und Putzarbeiten vorgeschriebene und bereitgestellte Schutzbrille zu tragen,
  - die vorgeschriebenen und bereitgestellten Sicherheitsschuhe zu tragen,
  - bei Schweißarbeiten die vorgeschriebene und bereitgestellte persönliche Schutzausrüstung (hohe Sicherheitsschuhe, Schutzbrille, Gesichtsschutzschild, schwer entflammbare Kleidung, Schutzhandschuhe) zu tragen,
  - beim Umgang mit scharfkantigen Gegenständen die vorgeschriebenen und bereitgestellten Schutzhandschuhe zu tragen,
  - Schmuck (Ringe, Armbänder, Ketten, Ohrringe usw.) bei Arbeiten abzulegen, bei denen das Tragen dieser zu einer Unfallgefahr werden könnte.  
Das Nähere regelt die Anzugordnung (s. Anlage 1).

7.5. Jeder Unfall - ob dienstlich oder außerdienstlich - ist grundsätzlich der Ausbildungsleitung zu melden, die eine Unfallaufnahme erstellen muss. Es genügt in **keinem Fall**, wenn dies nur dem Ausbilder oder Ausbildungsmeister mitgeteilt wird. Meldepflichtig sind auch Verletzungen, die durch Dritte zugefügt wurden (z.B. bei Raufereien, Verkehrsunfällen, Sportunfällen, Schulunfällen usw.)

## **8. Gruppensprecher / Jugendvertretung**

- 8.1. Jede Ausbildungsgruppe in der Ausbildungswerkstatt wählt turnusmäßig ihren Gruppensprecher.
- 8.2. Aufgabe des Gruppensprechers ist das Weiterleiten von Anliegen der Gruppe an den Ausbilder, den Ausbildungsmeister, den Ausbildungsleiter bzw. den Jugendvertretern.
- 8.3. Die Auszubildenden wählen nach den Bestimmungen des Personalvertretungsgesetzes ihre Jugendvertretungen.
- 8.4. Das Jugendarbeitsschutzgesetz, das Berufsbildungsgesetz sowie die Unfallverhütungsvorschriften liegen bei der Leitung der Ausbildungswerkstatt, in der Personalstelle, sowie bei den Jugendvertretern aus.

## **9. Adresse und wichtige Telefonnummern**

- |     |  |     |  |
|-----|--|-----|--|
| 9.1 | Marinearsenal<br>Arsenalbetrieb<br>(Name)<br>Ausbildungswerkstatt<br>Postfach 27 52<br>26379 Wilhelmshaven | 9.2 | Marinearsenal<br>Arsenalbetrieb<br>(Name)<br>Ausbildungswerkstatt<br>Kasinostraße Tor 7<br>26382 Wilhelmshaven |
|-----|--|-----|--|

9.3 **E-Mail:** [MArsAusbildungswerkstatt@bundeswehr.org](mailto:MArsAusbildungswerkstatt@bundeswehr.org)

### **9.4 Telefonische Erreichbarkeit**

Ausbildungsleitung (Büro):	04421 / 492477
Fax:	04421 / 492024
Ausbildungsleiter:	04421 / 492233

Ausbildungsmeister		
IM	1. – 4. Ausbildungsjahr	04421 / 492470
EIS	1. Ausbildungsjahr	04421 / 492475
EIS	2. – 4. Ausbildungsjahr	04421 / 492471
ITEL	1. – 3. Ausbildungsjahr	04421 / 492471
EGS	1. – 4. Ausbildungsjahr	04421 / 492475
METRO	1. – 4. Ausbildungsjahr	04421 / 492495

## 10. Folgen der Nichtbeachtung dieser Arbeits- und Hausordnung

Nichtbeachtung bzw. Verstöße gegen diese Ordnung werden als Verstöße gegen § 13 BBiG bzw. § 4 Berufsausbildungsvertrag gewertet und können arbeitsrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen.

Im Original gez.

Sacher  
Leiter des Arsenalbetriebes

Auszug Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)  
§ 15 Pflichten der Beschäftigten

(1) Die Beschäftigten sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Arbeitgebers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen. Entsprechend Satz 1 haben die Beschäftigten auch für die Sicherheit und Gesundheit der Personen zu sorgen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen bei der Arbeit betroffen sind.

(2) Im Rahmen des Absatzes 1 haben die Beschäftigten insbesondere Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Arbeitsstoffe, Transportmittel und sonstige Arbeitsmittel sowie Schutzvorrichtungen und die ihnen zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu verwenden.

**Anzugordnung**  
für Auszubildende des Marinearsenals

Dein Arbeitsanzug soll Dich als Auszubildender und Deine eigene Kleidung bei der Arbeit vor Schäden bewahren. Er gehört daher zur Arbeitsschutzbekleidung.

Er ist genauso wichtig wie das Einhalten der allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften.

Dein Arbeitsanzug muss, um Dich bei der Arbeit zu schützen zu können, Deinem Arbeitsplatz angepasst werden. Ein zu großer oder beschädigter Arbeitsanzug setzt Dich einer erhöhten Unfallgefahr aus. Er muss aus Sicherheitsgründen, besonders im Bereich der Handgelenke, eng anliegen.

Aufgrund von Bestimmungen des Verteidigungsministeriums ist der offiziell vorgeschriebene Arbeitsanzug, der Dir vom Auszubildenden zur Verfügung gestellt wird, die einteilige Kombination oder der zweiteilige Arbeitsanzug(Blaumann). Gestattet ist auch eine Latzhose, wenn Du darunter ein enganliegendes Arbeitshemd trägst.

Dein Arbeitsanzug muss stets sauber sein, Schäden müssen ausgebessert werden.

**Im 1. Ausbildungsjahr und bei der Maschinenausbildung** ist Dein Arbeitsanzug aufgrund der auszuführenden Arbeiten und Deiner noch nicht sicheren Arbeitsweise entweder die Kombination, der Blaumann oder die Latzhose mit enganliegendem Arbeitshemd. Die zur Verfügung gestellten Sicherheitsschuhe sind zu tragen.

In den weiteren Ausbildungsjahren (nicht in der Maschinenausbildung und im Schweißbereich Süd 1) kannst Du auch einen grauen Arbeitskittel oder eine Latzhose anziehen. Auch hier gehören die Sicherheitsschuhe zur Arbeitsbekleidung.

Dein Arbeitsanzug ist bei Arbeiten an laufenden Kraft- oder Arbeitsmaschinen erst vollständig, wenn Du Deine Kopfhaube und eine Schutzbrille trägst. Achte bei Dir und Deinem Nebemann darauf, dass lange Haare stets unter das Haubennetz gelegt werden.

Einen größeren Schutz bietet Dir Dein Arbeitsanzug, wenn Du darunter Baumwollsachen und keine Wäsche trägst, die in Berührung mit Hitze oder offener Flamme hautaktiv reagiert.

Zum Beispiel verbindet sich Perlonwäsche oder Ähnliches in Berührung mit Hitze oder offener Flamme mit Deiner Haut so, dass die geschädigten Hautstellen operativ entfernt werden müssen.

## **Pflichten des Auszubildenden**

### **§ 13 BBiG - Verhalten während der Berufsausbildung**

Auszubildende haben sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist. Sie sind insbesondere verpflichtet,

1. die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
2. an Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen, für die sie nach § 15 freigestellt werden,
3. den Weisungen zu folgen, die ihnen im Rahmen der Berufsausbildung von Auszubildenden, von Ausbildern oder Ausbilderinnen oder von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden,
4. die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten,
5. Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
6. über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren,
7. einen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis zu führen.

### **Kommentar zu § 13** (Verhalten während der Ausbildung)

Aus dem Berufsausbildungsverhältnis erwächst für den Auszubildenden als Grundpflicht die Pflicht zu lernen. Sie entspricht der Pflicht zum Ausbilden auf Seiten des Auszubildenden. Satz 1 verpflichtet den Auszubildenden zum Erlernen derjenigen Fertigkeiten und Kenntnisse, die zum Erreichen des Ausbildungszieles notwendig sind. Daraus folgt, dass **der Auszubildende an seiner eigenen Ausbildung aktiv mitzuwirken hat** und neben dem Auszubildenden auch **selbst stets bemüht sein muss, das Ausbildungsziel zu erreichen**. Was notwendig ist, um diese Pflicht zu erfüllen, hängt von der Art der Ausbildung, von dem zu erlernenden Beruf und vor allem auch vom Können und von den Fähigkeiten des Auszubildenden ab. In jedem Falle muss sich der Auszubildende aber nach besten Kräften, d. h. unter größtmöglicher Anspannung seiner körperlichen und geistigen Fähigkeiten, um das Erlernen bemühen.

**Nr. 1** verpflichtet den Auszubildenden, die ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Verrichtungen mit Sorgfalt auszuführen. Die Vorschrift enthält die eigentliche Verpflichtung des Auszubildenden zur Leistung von Ausbildungsarbeiten und geht von dem Gedanken aus, dass ohne die Leistung der dem Ausbildungszweck entsprechenden Arbeiten eine ordnungsmäßige Berufsausbildung nicht möglich ist.

**Nr. 2** regelt die vertragliche Pflicht des Auszubildenden, an Ausbildungsmaßnahmen im Sinne des § 15, für die er vom Auszubildenden freizustellen ist teilzunehmen.

**Nr. 3** geht davon aus, dass der Auszubildende seine Aufgabe nur erfüllen kann, wenn sich ihm der Auszubildende in besonderer Weise unterordnet. Die Weisungsgebundenheit des Auszubildenden geht daher über die des Arbeitnehmers gegenüber seinem Arbeitgeber hinaus. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, den auf die Arbeitsleistung gerichteten Weisungen des Arbeitgebers oder sonstiger Berechtigter zu folgen. Der Auszubildende hat dagegen allen Anweisungen und Maßnahmen des Auszubildenden, des Auszubildenden und anderer weisungsberechtigter Personen (z.B. Lagerverwalter, Verantwortliche für den Arbeitsschutz usw.) zu folgen, die der Durchführung der Ausbildung dienen.

**Nr. 4** enthält die Pflicht zur Einhaltung der Betriebsordnung.

**Nr. 5** verpflichtet zur pfleglichen Behandlung von Werkzeugen, Maschinen und sonstigen Einrichtungen.

**Nr. 6** enthält die auch für das Berufsausbildungsverhältnis besonders wichtige Pflicht zur Verschwiegenheit über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.